

43. Ist unter „Absicht“ im Sinne des § 107a Abs. 2 StGB. nur der Vorsatz zu verstehen?

II. Straffenat. Urt. v. 26. März 1934 g. D. u. Gen. 2 D 70/34.

I. Landgericht Ratibor.

Aus den Gründen:

Kommunisten, zu denen auch die Angeklagten gehörten, haben in einer Versammlung Gewalttätigkeiten begangen, „als sie von der SA. wegen der Ruhestörung aus dem Saale hinausgeworfen wurden“. Es hat jedoch nicht festgestellt werden können, daß die Gewalttätigkeiten in der Absicht begangen worden sind, die Versammlung zu sprengen. Die Strafkammer führt aus: durch das Lärmeln habe zwar der Redner „am Anfang seiner Rede behindert werden sollen; die von den Kommunisten verübte Schlägerei im Saale sei aber lediglich beim Wehren gegen das Hinausgedrängtwerden aus dem Saale begangen worden“. Der Tatbestand des § 107a Abs. 2 StGB. sei deshalb nicht gegeben.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet.

Allerdings kann der Auffassung nicht beigetreten werden, daß unter Absicht im Sinne des § 107a Abs. 2 StGB. nur der Vorsatz zu verstehen sei und daß deshalb auch der bedingte Vorsatz ausreiche. Die Bestimmung des § 107a StGB. betrifft im Abs. 1 — abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden „Verhinderung“ — die Sprengung von nicht verbotenen Versammlungen, Aufzügen oder Kundgebungen mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, den Versuch dieses Vergehens als solchen mit Strafe zu bedrohen (vgl. StenVer. Bd. 359 S. 10721, 10722, 10908ffg., 10915, 10917ffg.). Er hat aber andererseits die Bestrafung der vollendeten Tat nicht für ausreichend erachtet, um die Ordnung und Versammlungsfreiheit gegen gewalttätige Störungen wirksam zu schützen, und deshalb in Abs. 2 die in nicht verbotenen Versammlungen oder bei nicht verbotenen Aufzügen oder Kundgebungen verübten Gewalttätigkeiten unter besondere Strafe gestellt, wenn sie in der Absicht begangen werden, die Versammlungen, den Aufzug oder die Kundgebung zu sprengen. Die Bestimmung des Abs. 2 läßt die Verhinderung der Versammlung sowie die Ver-

drohung durch ein Verbrechen völlig außer Betracht und schränkt den Versuch der Sprengung nach der Richtung ein, daß er eine vollendete Gewalttat voraussetzt. Nach ihrem Sinn soll das Begehen von Gewalttätigkeiten in einer nicht verbotenen Versammlung, unabhängig von sonstigen Strafbestimmungen, dann bestraft werden, wenn damit ein bestimmter Zweck, die Sprengung, verfolgt, der erstrebte Erfolg aber nicht eingetreten ist. Für eine Bestrafung aus § 107a Abs. 2 StGB. reicht es deshalb nicht aus, wenn sich die Täter bei der Begehung der Gewalttätigkeiten bewußt sind, daß die von ihnen verübten Gewalttätigkeiten die Sprengung der Versammlung zur notwendigen Folge haben müssen, oder wenn sie sich die Sprengung der Versammlung nur als mögliche Folge ihrer Gewalttätigkeiten vorgestellt haben und für den Fall ihres Eintrittes auch mit ihr als einer nicht vermeidbaren Begleiterscheinung ihres zunächst auf andere Zwecke gerichteten Handelns einverstanden gewesen sind. Erforderlich ist vielmehr über den Vorsatz oder bedingten Vorsatz hinaus der bestimmte, auf die Herbeiführung des Erfolges, der Versammlungssprengung, gerichtete Wille.

(Das Urteil mußte aber aus anderen Gründen aufgehoben werden.)